



**Neunte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Education
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2014**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-49.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 31. März 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-20.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Der einleitende Halbsatz in Buchstabe a) wird neu gefasst:
„Die Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik (mindestens 88 ECTS-Punkte, bei Wahl des Unterrichtsfachs Sozialkunde 89 ECTS-Punkte) umfasst die Module:“
- b) Die Tabelle sowie die Beschreibung des Moduls „Soziologie“ werden in Buchstabe a) durch Folgendes ersetzt:

„

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Basismodul Allgemei- ne Soziologie	V	4	Schriftliche Prü- fung (Klausur)	10
Basismodul Sozial- strukturanalyse	V	4	Schriftliche Prü- fung (Klausur)	10

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Zu wählen ist entweder das ‚Basismodul Allgemeine Soziologie‘ (10 ECTS-Punkte) oder das ‚Basismodul Sozialstrukturanalyse‘ (10 ECTS-Punkte). Wird Sozialkunde als Unterrichtsfach gewählt, so ist das Basismodul nachzuweisen, das nicht bereits im Unterrichtsfach absolviert wird.“

- c) Die Tabelle sowie die Beschreibung des Moduls „Statistik/Forschungsmethodik“ werden in Buchstabe a) neu gefasst:

„

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Statistik/Forschungs- methodik	V, Ü	6	Schriftliche Prü- fung (Klausur)	8–9

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Studierende mit Unterrichtsfach Sozialkunde (71 ECTS-Punkte) erwerben durch eine umfangreichere schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) im Modul Statistik/Forschungsmethodik insgesamt 9 ECTS-Punkte für dieses Modul. In diesem Fall beträgt die zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Berufliche Fachrichtung 89 ECTS-Punkte.“

- d) Buchstabe b) Satz 3 wird neu gefasst:

„³Im Einzelnen handelt es sich um die §§ 11 Abs. 1 und 2 (Deutsch), 12 Abs. 1 und 2 (Englisch), 18 Abs. 1 und 2 (Kunst), 20 Abs. 1 und 2 (Musik), 21 Abs. 2 (Evangelische Religionslehre), 22 Abs. 1 und 2 (Katholische Religionslehre) sowie 24 Abs. 1 (Sozialkunde).“

- e) Die Tabelle des Moduls „Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach“ wird in Buchstabe b) durch folgende Tabelle ersetzt:

„

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Fachdidaktisches Prak- tikum im Unterrichtsfach	S, Ü; Prakt.	2	Portfolio oder Referat oder Praktikumsbericht. Das Modul ist unbenotet.	5

“

- f) Buchstabe b) Satz 9 wird neu gefasst:

„⁹Im Unterrichtsfach Englisch ist im Lehrbereich Fachdidaktik abweichend von § 12 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anstelle der Pflichtmodule Theorie-/Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY (2 ECTS-Punkte) und Vertiefungsmodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS (6 ECTS-Punkte) folgendes Modul verpflichtend nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Vertiefungsmodul Englischdidaktik	S	4	3 Modulteilprüfungen: - Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Haus- arbeit oder Portfolio oder Referat; - Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Haus- arbeit oder Portfolio oder Referat; - mündliche Prüfung	8

“

- g) In Buchstabe b) werden die Sätze 11 bis 12 neu gefasst:

„¹¹Im Unterrichtsfach Deutsch ist abweichend von § 11 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Examensmodul Sprachwissenschaft	S	2	Schriftliche Haus- arbeit	6

¹²Im Unterrichtsfach Kunst ist abweichend von § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg anstelle des Pflichtmoduls Technisches Zeichnen (8 ECTS-Punkte) folgendes Modul verpflichtend nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Credits
Vertiefung Berufli- che Schulen	S	8	Portfolio	8

“

- h) In Buchstabe b) werden zusätzliche Sätze 13 bis 15 eingefügt:

„¹³Im Unterrichtsfach Sozialkunde sind das Basismodul Allgemeine Soziologie und das Basismodul Sozialstrukturanalyse abweichend von § 24 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Wahlpflichtmodule. ¹⁴Zu wählen ist das Modul, das nicht bereits in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik absolviert wird. ¹⁵Darüber hinaus sind nachfolgende Module verpflichtend nachzuweisen:

Modulbezeichnung	Lehrform	SWS	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Credits
Wahlpflichtbereichs- modul I Berufliche Schulen	V, S, Ü	2	Schriftliche Prü- fung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5
Wahlpflichtbereichs- modul II Berufliche Schulen	V, S, Ü	2	Schriftliche Prü- fung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5
Wahlpflichtbereichs- modul III Berufliche Schulen	V, S, Ü	2	Schriftliche Prü- fung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder Referat oder Referat mit schrift- licher Hausarbeit oder schriftliche Hausarbeit oder Portfolio	5

“

2. In § 35 Abs. 3 wird Satz 2 mit nachstehender Tabelle über die Notengewichtung gestri-
chen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von der Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014.

Bamberg, 30. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2014 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2014.